

962 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . Juli 1920

über

eine Verlängerung der Gerichtsferien bei den Gerichten in Wien  
im Jahre 1920.

---

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt,  
die Gerichtsferien (§ 222 BPD.) bei bestimmten  
oder bei allen Gerichten in Wien im Jahre 1920  
durch Vollzugsanweisung bis einschließlich 15. Oktober  
zu verlängern.

## § 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Durchführung des Gesetzes ist der  
Staatssekretär für Justiz betraut.

## Begründung.

---

Gemäß § 222 BPD. und § 47 GeschD. dauern die Gerichtsferien vom 15. Juli bis einschließlich 25. August.

Die als Kriegsnachwirkung in Erscheinung getretene gesteigerte Kriminalität hat zu einer außerordentlichen Überlastung des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen geführt. Die Arreste sind überfüllt, die Untersuchungsrichter sind außerstande, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen.

Diese Verhältnisse machen es notwendig, dem Strafsgerichte neue Arbeitskräfte — wenn auch nur vorübergehend — zuzuführen, damit ein weiteres Ansteigen der Rückstände vermieden und die Aufarbeitung der vorhandenen gefördert wird. Als ein Mittel zu diesem Zwecke scheint auch eine Verlängerung der Gerichtsferien dienlich, um derart Personal der Zivilgerichte für das Landesgericht in Strafsachen freizubekommen. Dieses wird dadurch in die Lage versetzt, einige Zeit mit vermehrtem Personal an die Bewältigung seiner Aufgaben zu gehen und so den Weg für eine raschere Rechtspflege wieder freizumachen.

An eine Verlängerung der Gerichtsferien ist zunächst beim Landesgerichte in Zivilsachen gedacht. Nach Bedarf sollen jedoch auch andere Zivilgerichte in Wien einzbezogen werden können.

---